



RTS

Titel: Kaputt, nicht angekommen, woanders gelandet: Rechtstipp Paketdienste zu Weihnachten
Länge: 1'13" **Autor:** Michael König **Sprecher:** Sven Hillesheim

<Anmoderation:>

Wenn eine Branche jetzt Hochsaison hat, dann sind es wohl die Paketdienste: Der Onlinehandel boomt und Millionen Pakete gilt es während der Weihnachtszeit zum Empfänger zu bringen. Da gibt es schon mal unangenehme Überraschungen, etwa wenn Pakete kaputt sind oder gar nicht ankommen oder ganz woanders landen, als geplant. Worauf Sie achten sollten, um Ihre Sendung sicher zu erhalten und welche Rechte und Pflichten Sie haben, Sven Hillesheim hat einen Fachanwalt gefragt.

<Sprecher:>

Es ist der Klassiker bei der Paketlieferung: niemand zuhause. Der Bote darf die Sendung dann aber nicht einfach vor die Wohnungstür stellen und wegfahren, erklärt Ralf Fahrenholz, Partneranwalt von Roland Rechtsschutz:

<O-Ton Ralf Fahrenholz:>

12“

Erreicht er Sie als Empfänger nicht zuhause, muss er Sie auf jeden Fall darüber informieren, wo Sie Ihr Paket abholen können. Außerdem haben die meisten Dienstleister in ihren Geschäftsbedingungen geregelt, dass ihre Boten die Sendungen auch beim Nachbarn abgeben können.

<Sprecher:>

Der ist allerdings nicht dazu verpflichtet, fremde Pakete anzunehmen:

<O-Ton Ralf Fahrenholz:>

18“

Wenn Sie eine Sendung Ihrer Nachbarn annehmen, ist es wichtig, dies dem Nachbarn möglichst schnell anzuzeigen. Legen Sie ihm das Paket nämlich einfach vor die Tür und es wird dann gestohlen, sind Sie in der Regel schadenersatzpflichtig. Haben Sie Geld vorgestreckt, beispielsweise für Nachnahmekosten, müssen Sie dem Empfänger seine Sendung erst übergeben, wenn er den Betrag zurückgezahlt hat.

<Sprecher:>

Und was ist, wenn das sehnsüchtig erwartete Paket erst gar nicht ankommt?

<O-Ton Ralf Fahrenholz:>

21“

Dann muss der Paketdienst nachforschen, was passiert ist. Bleibt die Sendung verschwunden, muss der Versender Ihnen als Empfänger den Kaufpreis zurück erstatten, sofern es sich nicht um einen Verkauf von Privat handelt. Haben Sie selbst das Paket verschickt, können Sie sich zumindest den Wert der versicherten Ware zurückholen. Dafür brauchen Sie aber einen Nachweis, wie viel die Ware wert war, etwa durch den Kassenbon.



RTS

Autor: Michael König
Sprecher: Sven Hillesheim
Länge: 1'13"

Sendebestätigung

Kaputt, nicht angekommen, woanders gelandet:
Rechtstipp Paketdienste zu Weihnachten

Mitschnitte und Sendebestätigung bequem hochladen unter:
www.radio-themenservice.de

oder diese Seite ausfüllen und faxen an
02228/931888

Sendung:

Datum:

Moderator/in:

Sendezeit:

Sender:

Ansprechpartner:

E-Mail: